



## Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

### Allgemeinverfügung zu den gemäß § 61 Satz 3 in Verbindung mit § 57 der Außenwirtschaftsverordnung einzureichenden Unterlagen (sektorspezifische Prüfung)

Vom 22. März 2019

I.

Für eine Prüfung von Unternehmenserwerben nach §§ 60 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Februar 2019 (BAnz AT 06.03.2019 V1) geändert worden ist, sind gemäß § 61 Satz 3 in Verbindung mit § 57 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 AWV folgende Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen:

#### 1. Firma und Sitz

Es sind Firma, Sitz, vollständige Geschäftsanschrift, Handels-/Gewerberegisternummer, Steuernummer, EORI-Nummer sowie die Mitglieder der Geschäftsführung und die sonstigen vertretungsberechtigten Personen mit vollständigem Namen, Meldeanschrift, Geburtsdatum und Geburtsort

- a) des unmittelbaren Erwerbers und des/der mittelbaren Erwerber(s),
- b) des zu erwerbenden Unternehmens, und
- c) der inländischen Unternehmen, an denen das zu erwerbende Unternehmen wesentlich beteiligt ist, anzugeben. Firmennamen sind auch mit den am Sitz des jeweiligen Unternehmens üblichen Schriftzeichen anzugeben.

#### 2. Anteilshöhe

Es ist die Höhe der

- a) vor dem Erwerb,
- b) nach dem Erwerb

unter Beachtung von § 60a Absatz 2 und 3 AWV vom unmittelbaren Erwerber gehaltenen unmittelbaren und mittelbaren Stimmrechtsanteile an dem zu erwerbenden Unternehmen anzugeben.

#### 3. Geschäftsbetrieb

Es ist die Art des Geschäftsbetriebs

- a) des unmittelbaren Erwerbers und des/der mittelbaren Erwerber(s),
- b) des zu erwerbenden Unternehmens, und
- c) der inländischen Unternehmen, an denen das zu erwerbende Unternehmen wesentlich beteiligt ist, zu beschreiben.

#### 4. Verschlussachen

Es ist anzugeben, ob das zu erwerbende Unternehmen zum Schutz staatlicher Verschlussachen verpflichtet ist.

#### 5. Kontakte mit staatlichen und kommunalen Stellen sowie mit Unternehmen des Rüstungssektors

Es sind die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Unternehmen des Rüstungssektors zu benennen, zu denen das zu erwerbende Unternehmen in den letzten fünf Jahren geschäftliche Kontakte hatte. Hierunter fallen auch jegliche Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur.

#### 6. Gesellschafterstruktur

Es sind sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter anzugeben, die eine wesentliche Beteiligung

- a) am unmittelbaren/am mittelbaren Erwerber,
- b) am zu erwerbenden Unternehmen

halten und unter Angabe der Beteiligungsquote zusätzlich als Schaubild darzustellen.



## 7. Beteiligungen

Es sind sämtliche unmittelbaren und mittelbaren wesentlichen Beteiligungen

- a) des unmittelbaren Erwerbers,
- b) des zu erwerbenden Unternehmens

an dritten Unternehmen anzugeben und unter Angabe der Beteiligungsquote zusätzlich als Schaubild darzustellen.

## 8. Erwerbsvertrag und Finanzierung

Es ist eine Abschrift des schuldrechtlichen Erwerbsvertrags vorzulegen, im Fall eines Angebots im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes stattdessen eine Abschrift der Angebotsunterlage. Auf in diesem Kontext erforderliche/beantragte behördliche Genehmigungen (weltweit) oder bereits erteilte Freigaben ist gesondert hinzuweisen. Es sind Angaben zur Finanzierung des Erwerbs einschließlich Finanzierungsquellen und Angaben zu Garantien und Bürgschaften beizufügen. Staatliche und institutionelle Finanzierungsmittel sind nach Quelle und Anteil gesondert auszuweisen.

## 9. Konsortialvertrag

Es ist anzugeben, ob ein Konsortial-, Gewinnabführungs-, Gesellschafter- oder Beherrschungsvertrag bezüglich des zu erwerbenden Unternehmens für die Zeit nach dem Erwerb bestehen soll. Sofern dies der Fall ist, ist eine Abschrift des Vertrags vorzulegen.

## 10. Geschäftsstrategie

Es ist die für das zu erwerbende Unternehmen für die Zeit nach dem Erwerb kurz-, mittel- und langfristig vorgesehene Geschäftsstrategie einschließlich bestehender Nebenabreden darzulegen; dies schließt auch Abreden zur Einrichtung und zum konkreten Auftrag externer beratender Gremien (Managementberatung) ein. Dabei sind insbesondere die für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland relevanten Aspekte darzustellen und Angaben zu etwaigen geplanten Änderungen und/oder Verlagerungen von Geschäftsaktivitäten in/aus Deutschland zu machen.

## 11. Sektorspezifische Güter

Es sind die in § 60 Absatz 1 AWW genannten Güter anzugeben, deren Herstellung oder Entwicklung durch das zu erwerbende Unternehmen den Anwendungsbereich der sektorspezifischen Prüfung eröffnet.

## 12. Hauptzulieferer und Hauptabnehmer

Es sind die

- a) Hauptzulieferer,
- b) Hauptabnehmer

des zu erwerbenden Unternehmens im Bereich der nach Nummer 11 anzugebenden Güter in den letzten fünf Geschäftsjahren zu benennen.

## 13. Vertretungsbefugnis

Es ist die Befugnis des die Unterlagen Einreichenden zur Vertretung des unmittelbaren Erwerbers nachzuweisen. Bei einem ausländischen unmittelbaren Erwerber ist eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen.

Unmittelbarer Erwerber im Sinne dieser Allgemeinverfügung kann auch ein Inländer sein. Wesentliche Beteiligungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Beteiligungen im Sinne des § 60a AWW.

## II.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Diese Allgemeinverfügung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Scharnhorststraße 34 – 37, 10115 Berlin, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung vom 2. September 2013 (BAnz AT 06.09.2013 B2) wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung vollständig aufgehoben.

Berlin, den 22. März 2019  
VB1 – 53301/003-03#001

Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag  
Wendling